

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET "DÖRFLING / KUHRAIN" IN ROßLEBEN ORTSTEIL SCHÖNEWERDA - 1. ÄNDERUNG (gemäß § 13 BauGB)



Teil A: PLANZEICHNUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
MD Dorfgebiet
Erläuterung der Nutzungsschablone (Beispiel):
MD II Art der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse
0,4 TH=5,0 Grundflächenzahl Traufhöhe (m)
SD=VD/30°-48° Bauweise Dachform / Dachneigung
GRZ = 0,4 Grundflächenzahl als Höchstwert
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert
z.B.: Traufhöhe 5,0 m als Höchstwert
SD Satteldach (Dachform)
WD Walmdach (Dachform)
30°-48° Dachneigung 30°-48°

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
offene Bauweise
Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Einzelhäuser zulässig
überbaubare Fläche nicht überbaubare Fläche
Baugrenze
Flächen für Versorgungsanlagen

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
öffentliche Grünflächen
anzupflanzende mittel- bis großkronige Laubbäume
anzupflanzende klein- bis mittelkronige Laubbäume oder Wildobst
anzupflanzende Obstbäume
anzupflanzende Sträucher

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Umengung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
A 1 Bezeichnung der grünordnerischen Maßnahme

SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Geltungsbereich 1 (Baugebiet)
Geltungsbereich 2 (Fläche für Ausgleichsmaßnahme zum Baugebiet gehörend)
Kennzeichnung des Einfahrtsbereiches
Maßzahlen in Meter
Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung bzw. unterschiedlicher Bauweisen innerhalb des Baugebietes
Anbindungspunkt Wasser Elektrizität

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummern
Höhrenpunkte
vorhandene Zäune
vorhandene Böschungen
vorhandene Gebäude
vorhandene Trafostation

Teil B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 BauNVO)
1.1 Das Baugebiet wird als Dorfgebiet festgesetzt.
Zulässig sind gemäß § 5 (12) BauNVO:
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleindarstellungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzflächen und landschaftliche Nebenverbauungen
- Sonstige Wohngebäude
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Spielwirtschaft sowie Betriebe des Behältergeschäftes
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwertung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Die Errichtung von Tankstellen wird ausgeschlossen.
Die Errichtung von Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird ausgeschlossen.

2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN UND GEBÄUDEANSCHLÜSSE
2.1 Maximal zulässige Traufhöhe und Zahl der Vollgeschosse
Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Traufhöhe angegeben. Die Traufhöhe bzw. Gebäudehöhe wird definiert als die Höhe der Schweifkante der Außenwand mit der Dachtraufe bezogen auf die Bezugsebene. Bezugsrahmen für die Höhenfestsetzung der Gebäude ist die in der Gebäudebreite liegende natürliche Geländeoberkante (§ 16 Abs. 2 Nr. 4; § 19 Abs. 1 BauNVO).
-Zahl der Vollgeschosse Es werden zwei Vollgeschosse als Höchstwert festgesetzt.

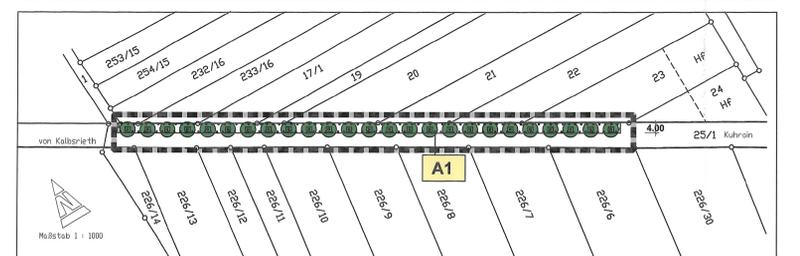
3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3.1 Offene Bauweise
Im Geltungsbereich 1 des Baugebietes wird die Bauweise als offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichen Grenzansatz als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten.

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen angegeben. Ein Überschreiten der Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Bei der Regelung des Dachüberstandes ist § 23 Abs. 3 BauNVO, bei der Regelung vorstehender Bauten § 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 7 ThürBO anzuwenden.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE; GARAGEN; CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
4.1 Zulässige Anordnung
4.1.1 Stellplätze, Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Sie können an das dazugehörige Wohngebäude angelegt werden. Grenzabstände für Garagen ist bis zu einer Länge von 5,0 m je Nachbargrenze und einer mittleren Wandhöhe bis zu 3,0 m über Geländeoberfläche zulässig.
4.1.2 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie gegenüber der Bebauung deutlich untergeordnet sind und dem Charakter des Gebietes nicht widersprechen.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Im Baugebiet sind für einzelne Flächen im öffentlichen Freiraum sowie auf privaten Grundstücken das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Sie sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Verlust ist ein Baum oder Strauch angemessen durch Neupflanzung zu ersetzen.
5.1 Öffentliche Grünflächen
Alle öffentlichen Grünflächen sind mindestens mit einer Rasenmischung einzusaaten oder als Vegetationsfläche zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.
5.2 Private Grünflächen
Auf jedem Baugrundstück mit einer Größe bis zu 1500 m² sind gemäß Maßnahme G2 - unabhängig von sonstigen Pflanzvorgaben - zwei Obst- oder Laubbäume zu pflanzen. Auf jedem Baugrundstück mit einer Größe über 1500 m² sind gemäß Maßnahme G2 - unabhängig von sonstigen Pflanzvorgaben - drei Obst- oder Laubbäume zu pflanzen.
5.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzten Baum- und Gehölzstandorte sind grundsätzlich einzuhalten. Unterbrechungen von Gehölzpflanzungen für die Anlage von Wegen sind zulässig.
5.4 Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Die Art, die Mindestgröße der anzupflanzenden Bäume und Sträucher ist der Tabelle 'Festsetzungen zur Vegetationsausstattung' zu entnehmen.
5.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Alle Maßnahmen, die dem Ausgleich für die erwarteten Eingriffe in Natur und Landschaft dienen, sind im Einklang mit den grünordnerischen Festsetzungen zu ergreifen und in der Tabelle 'Festsetzungen zur Vegetationsausstattung' sowie im B-Plan mit integriertem Grünordnungsplan ersichtlich.

Geltungsbereich 2: Bereich für Ausgleichsmaßnahme (zum Baugebiet gehörend)



5.6 Festlegungen zur Vegetationsausstattung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Nr.	Fläche / Standort	Maßnahmenbeschreibung	Artvorgabe	Qualitätsvorgabe
A1	Weg nach Kalberlehn (westl. Verlängerung der Straße Kuhrain)	Pflanzung von 25 Obstbäumen als wechsellagernde Baumreihe in den Laubbäumen auf 4 m breiten Straßen	Obstbaum: Apfel, Birne, Pfalz (alle Landsorten)	Hochstamm: (STU 12-14 cm)
G1	Öffentliche Grünfläche (allgemein) / Geltungsbereich 1 (Flur 1)	Anlage und Erhalt der Rasenmischung (Rasenmischung mit Kräuterbeimischung) an den Einfahrtsbereichen zu den anliegenden Baugrundstücken	Landschaftsraumbemessung (Rasenmischung mit Kräuterbeimischung)	z.B. RDM 7.1.2 (oder andere geeignete Mischungen)

Nr.	Fläche / Standort	Maßnahmenbeschreibung	Artvorgabe	Qualitätsvorgabe
E1	Neuer begrabener Ortstrand an der Westseite des Untergebäudes (Parzellen 4 und 5)	Pflanzung einer freiwachsenden Hecke aus 10 Bäumen mit Unterpflanzung von 8 Strauchgruppen an den abgestuften Standorten, auf 5 m breitem Streifen. Sträucher sind je Gruppe dreifach im Abstand von 0,75 m zu pflanzen. Es sind mindestens 20 Sträucher pro Gruppe zu pflanzen. Die nicht bepflanzte Fläche ist mit Erdenrasen zu begrünen und als Einlaufbegrenzungsfläche der Hecke zu belassen.	Laubbäume: Acer campestre (Feldahorn) Laubbäume: mittel- bis großkronig) Acer platanoides (Spitz-Ahorn) Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) Carinus betulus (Hainbuche) Fraxinus excelsior (Eiche) Quercus robur (Stiel-Eiche) Tilia cordata (Winter-Linde) Weibeldobäume: Malus sylvestris (Häls-Äpfel) Pyrus communis (Wild-Sirne) Prunus avium (Vogel-Kirsche) Sorbus aria (Meibrose) Sorbus aucuparia (Vogelbeere) Sträucher: Cornus sanguinea (Hartsugler) Ligustrum vulgare (Liguster) Rosa canina (Hunds-Rose) Erythronium autumnale (Pfingsttulpe) Prunus spinosa (Schlehe) Viburnum opulus (Schweweißel)	Bäume: Hochstamm: (STU 12-14 cm) Sträucher: Höhe 100-150 cm

Private Grundstücksflächen (allgemein) / Geltungsbereich 1 (Flur 1)
E1 Neuer begrabener Ortstrand an der Westseite des Untergebäudes (Parzellen 4 und 5)
Pflanzung einer freiwachsenden Hecke aus 10 Bäumen mit Unterpflanzung von 8 Strauchgruppen an den abgestuften Standorten, auf 5 m breitem Streifen. Sträucher sind je Gruppe dreifach im Abstand von 0,75 m zu pflanzen. Es sind mindestens 20 Sträucher pro Gruppe zu pflanzen.
Die nicht bepflanzte Fläche ist mit Erdenrasen zu begrünen und als Einlaufbegrenzungsfläche der Hecke zu belassen.

Private Grundstücksflächen (allgemein) / Geltungsbereich 1
G2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche der einzelnen Baugrundstücke mit einer Fläche > 1000 m² + 2 Bäume, auf Baugrundstücken > 1000 m² + 3 Bäume)
Pflanzung von 2 bzw. 3 Obst- oder Laubbäumen (auf Baugrundstücken mit 1000 m² + 2 Bäume, auf Baugrundstücken > 1000 m² + 3 Bäume)
Obstbaum: Apfel, Birne, Pfalz, Südbirne, Walnus (alle Landsorten)
Laubbäume: Acer campestris (Feld-Ahorn) Acer glaberrimum (Spitz-Ahorn) Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) Carinus betulus (Hainbuche) Fraxinus excelsior (Eiche) Quercus robur (Stiel-Eiche) Tilia cordata (Winter-Linde) Weibeldobäume: Malus sylvestris (Häls-Äpfel) Pyrus communis (Wild-Sirne) Prunus spinosa (Schlehe) Viburnum opulus (Schweweißel)

5.7 Zuordnungsfestsetzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück 25 / 1 (Geltungsbereich 2 des Bebauungsplanes) werden entsprechend § 123 a-d des Eingriffverursachermes zugeordnet. Als Verteilungsmaßstab für die Abrechnung wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt.

Teil C: BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
1.1 Fassadengestaltung
Reflektierende Fassadenmaterialien und -elemente sind unzulässig. Als Fassadengrundfarbe sind reinweiß, schwarz und graue Farben nicht zulässig.
1.2 Dächer
Als zulässige Dachformen für Hauptgebäude sind Satteldach und Walmdach festgesetzt. Die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude beträgt 30 bis 40°. Als Dachdeckung bei Hauptgebäuden sind ausschließlich naturrote Dachziegel bzw. Materialien, die diesen in Form und Farbe gleichen, zulässig. Bei aneinandergrenzenden Nebengebäuden / Garagen müssen Dachform und Dachneigung übereinstimmen.

1.3 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie
Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind allgemein zulässig.
2. GESTALTUNG DER UNBEBAUBAREN FLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)
Flächen zwischen Baugrenzen und Grundstücksgrenzen sind, soweit sie nicht der Errichtung des Grundstückes dienen oder auf ihnen anderweitige Nutzungen festgesetzt sind, als Vegetationsflächen zu gestalten. Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen oder als Pflasterstreifen auszubilden.

3. INFRIEDRUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)
Falls Einfriedrungen erforderlich sind, sind diese strahlenförmig als ortstypische Holzstäbenzäune in zurückliegender Farbgebung mit einer maximalen Höhe von 1,5 m oder als Hecke aus heimischen Gehölzen zu realisieren.
Pflanzungen, Einfriedungen und sonstige Anlagen, die höher als 0,80 m sind, dürfen von öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1,00 m nicht unterschreiten.

4. WERBEANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)
Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und ausschließlich bis zu einer Größe von 0,5 m² als genehmigungsfreie Werbeanlagen gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 9a Thür BO zulässig.

Teil D: GRUNDLAGEN DER PLANUNG

RECHTSGRUNDLAGEN
1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (BGBl. Teil I S. 2141) zuletzt geändert am 16.03.1998.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132 ff.).
3. Planzonenverordnung 1990 (PlanZV) vom 16.12.1990 (BGBl. Teil I S. 58 ff.).
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1996 (BGBl. I S. 2956).
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thür. Naturschutzgesetz - ThürNatG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1992 (GVBl. Nr. 5 S. 17 ff.).
6. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz Thür. DtschG) vom 07.01.1992 (GVBl. Nr. 5 S. 17 ff.).
7. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, GVBl. S. 501, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Kommunalordnung vom 14.04.1998, VBvBl. Nr. 5 S. 73.
8. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), BGBl. Teil I S. 902.
9. Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 860), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.03.1998, BGBl. Teil I S. 502.

PLANUNTERLAGEN
- Lage- und Höhenplan (Vermessungsplan) des Vermessungsbüros TRIGIS - Vermessung + Geoformatik 19430 Wiener Lothfeld, Ahornallee 1, D-15207 (vom 24.04.2007)
- Die Darstellung der Flurstücksgrenzen erfolgte durch Einarbeitung von Fotoführungslisten und Digitalisierungen. Sie wurde vom Katasteramt entsprechend Sichtenwerk kontrolliert.
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Katasteramtes Ahorn-Gemarkte, Stadt Roßleben, Ortsteil Schönwerda
Flur: 1
Maßstab: 1 : 1000
Stand der Planungsunterlagen: 05/2001
(Monat/Jahr)

1. ÄNDERUNG
- Teil A (Planungsrechtliche Festsetzungen)



INHALT DER 1. ÄNDERUNG
- Teil A (Planungsrechtliche Festsetzungen)

1. ÄNDERUNG
- Teil A (Planungsrechtliche Festsetzungen)

PHÄNOMEN
- Teil A (Planungsrechtliche Festsetzungen)

1. ÄNDERUNG
- Teil A (Planungsrechtliche Festsetzungen)

VERFAHRENSVERMERKE DER 1. ÄNDERUNG

1. Katastervermerk
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen im Bereich der 1. Änderung mit dem Liegenschaftskataster, nach dem Stand vom 21. Okt. 2017, übereinstimmen.
TL Vermögenskataster Ahorn
21. Okt. 2017
Unterschrift

2. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Roßleben hat in der öffentlichen Sitzung vom 30.03.2017 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch Abdruck im Amtsblatt "Roßleber Zeitung" Nr. 4 (erschienen am 23.04.2017) öffentlich bekannt gemacht.
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

3. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und Festsetzungen zur Gestaltung (Teil C) wurde, einschließlich der Begründung, am 01.06.2017 vom Stadtrat geneigt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

4. Offenlegungsvermerk
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und Festsetzungen zur Gestaltung (Teil C) wurde, einschließlich der Begründung, am 01.06.2017 vom Stadtrat geneigt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 30.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich beauftragt.
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

6. Behandlung von Anregungen
Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat in einer öffentlichen Sitzung am 07.09.2017 behandelt.
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

7. Satzungsbeschluss
Die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und den Festsetzungen zur Gestaltung (Teil C), Stand August 2017, wurde gemäß § 10 (1) BauGB vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung vom 07.09.2017 als Satzung beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom August 2017 wird beigefügt.
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

8. Landratsamt Kyffhäuserkreis Genehmigungsbescheid
Geprüft
AZ: 01800062
Sondershausen, 09.02.18
Bearbeiter: S. Aufferberg
Bürgermeister

9. Aufseherbescheid
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

10. Inkraftsetzungsvermerk
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans ist am 25.02.2018 gemäß § 10 (3) BauGB (Teil A), dem Textteil (Teil B) und den Festsetzungen zur Gestaltung (Teil C), Stand August 2017, wurde gemäß § 10 (1) BauGB vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung vom 07.09.2017 als Satzung beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom August 2017 wird beigefügt.
Roßleben, den 19.12.2017
Bürgermeister

11. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Roßleben hat in der öffentlichen Sitzung vom 30.03.2017 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch Abdruck im Amtsblatt "Roßleber Zeitung" Nr. 4 (erschienen am 23.04.2017) öffentlich bekannt gemacht.
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

12. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und Festsetzungen zur Gestaltung (Teil C) wurde, einschließlich der Begründung, am 01.06.2017 vom Stadtrat geneigt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

13. Offenlegungsvermerk
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und Festsetzungen zur Gestaltung (Teil C) wurde, einschließlich der Begründung, am 01.06.2017 vom Stadtrat geneigt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

14. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 30.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich beauftragt.
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

15. Behandlung von Anregungen
Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat in einer öffentlichen Sitzung am 07.09.2017 behandelt.
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

16. Satzungsbeschluss
Die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und den Festsetzungen zur Gestaltung (Teil C), Stand August 2017, wurde gemäß § 10 (1) BauGB vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung vom 07.09.2017 als Satzung beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom August 2017 wird beigefügt.
Roßleben, den 19.12.17
Bürgermeister

Auftraggeber: Stadt Roßleben Schulplatz 6 06571 Roßleben	Proj. Nr.: 3774	Gezeichnet: Dipl.-Ing. G. Klabber Dipl.-Ing. A. Höfner
Projekt: Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Dörfling / Kuhrain Stadt Roßleben, Ortsteil Schönwerda 1. Änderung (gemäß § 13 BauGB)	Maßstab: 1 : 500 / 1 : 1000	Geschicht: G. Arnold
Zeichnung: Bebauungsplan	Planarbeit: Setzung	Bearbeitungsdatum: August 2017